Bundesrat Drucksache 123/88

16.03.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen verschiedene Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht umgesetzt werden. Ferner sind einige Vorschriften den Erfahrungen der Praxis anzupassen. Insbesondere soll die Pflanzkartoffelverordnung geändert werden, um beim Auftreten bestimmter Knollenkrankheiten der Kartoffel sachbezogen reagieren zu können.

B. Lösung

Die

- Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz,
- Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt,
- Saatgutverordnung,
- Pflanzkartoffelverordnung und
- Rebenpflanzgutverordnung

müssen daher geändert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Siehe Begründung zur Verordnung.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 123/88

16.03.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 721 04 - Sa 44/88

Bonn, den 16. März 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung
saatgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Schäuble

Drucksache 123/88

Zweite Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Vom 1988

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2, 5 und 6, des § 11 Abs. 1 Nr. 2, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund des § 53 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes sowie

auf Grund des § 54 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Erste Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 1a

Saatgut von Brokkoli und Chinakohl darf noch bis zum 31. Dezember 1991 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Saatgut vor dem ..... (Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung) im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes bereits gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 1991 dort erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird und

2. die Packungen geschlossen und mit einem Etikett desjenigen versehen sind, der das Saatgut in dem Zeitraum zwischen dem ..... (Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung) und dem 1. Januar 1992 als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt.

Auf dem Etikett sind mindestens zu vermerken:

1. Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt,

2. die Art,

3. die Sorte, soweit es sich um Sortensaatgut handelt,

4. das Datum der Kennzeichnung (Monat, Jahr) und

5. die Angabe "Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1991 gestattet".

Das Etikett ist nicht erforderlich, wenn die Angaben nach Satz 2 auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind. Satz 2 Nr. 5 gilt nicht für Kleinpackungen."

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.2.1.2 bis 1.2.1.4 werden wie folgt gefaßt:

"1.2.1.2	Agrostis capillaris L.	Rotes Straußgras
1.2.1.3	Agrostis gigantea Roth	Weißes Straußgras
1.2.1.4	Agrostis stolonifera L.	Flechtstraußgras";

b) in Nummer 1.2.3.1 wird die Angabe "emend. Metzger" gestrichen;

c) in Nummer 1.3.2 wird die Angabe "ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk." durch die Angabe "(partim)" ersetzt;

d) in Nummer 1.3.4 wird die Angabe "(partim)" durch die Angabe "var. silvestris (Lam.) Briggs" ersetzt;

e) in Nummer 1.4.1 wird die Angabe "ssp. vulgaris var. alba DC." durch die Angabe "var. crassa Mansf." ersetzt;

f) in den Nummern 1.4.2 und 2.4 wird jeweils die Angabe "ssp. vulgaris" gestrichen;

g) in Nummer 2.5 wird nach dem Wort "gongylodes" die Angabe "L." gestrichen;

h) in Nummer 2.7 wird nach der Angabe "var. botrytis" die Angabe "L." angefügt;

i) nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer eingefügt:

"2.7a	Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. cymosa Duch.	Brokkoli";

j) in Nummer 2.8 werden die Angabe "var. capitata" durch die Angabe "var. alba DC." ersetzt und das Wort "Rotkohl," gestrichen;

k) nach Nummer 2.8 wird folgende Nummer eingefügt:

"2.8a	Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. rubra DC.	Rotkohl";

l) nach Nummer 2.10 wird folgende Nummer eingefügt:

"2.10a	Brassica pekinensis (Lour.) Rupr.	Chinakohl";

m) in Nummer 2.11 wird die Angabe "emend. Metzger" gestrichen.

Artikel 2

Zweite Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2527), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummern ersetzt:

" 3. Deutschem Weidelgras mit Ausnahme von Sorten, deren Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist,
4. Winterraps zur Körnernutzung oder
5. Kartoffel,".

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5.2 werden die Worte "Rotkohl, Weißkohl, Wirsing" durch die Worte "Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Chinakohl" ersetzt;
   b) in Nummer 5.3 wird das Wort "Chinakohl," gestrichen.

Artikel 3

Erste Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   "Bei Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das umhüllt (z.B. pilliert oder inkrustiert) in den Verkehr gebracht werden soll, entnimmt der Probenehmer eine zusätzliche Probe aus dem bearbeiteten, aber noch nicht umhüllten Saatgut zur Feststellung des Anteils an unschädlichen Verunreinigungen."

2. In § 22 werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern ersetzt:

   "1. Leguminosen:
   Esparsette,
   Pannonische Wicke;

   2. Öl- und Faserpflanzen:
   Schwarzer Senf."

3. In § 30 Satz 1 werden nach dem Wort "Getreide" die Worte ", Futtererbse und Ackerbohne" eingefügt.

4. In § 32 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach den Worten "der Bezeichnung" die Worte "und der Zulassungsnummer" eingefügt.

5. § 34 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort "Getreidesaatgut" wird durch die Worte "Saatgut der nachstehend aufgeführten Arten" ersetzt;

   b) der Schlußpunkt wird durch einen Doppelpunkt ersetzt;

   c) folgende Buchstaben werden angefügt:

      "a) Getreidearten,
      b) Weiße Lupine,
      c) Blaue Lupine,
      d) Gelbe Lupine,
      e) Futtererbse,
      f) Ackerbohne,
      g) Pannonische Wicke,
      h) Saatwicke,
      i) Zottelwicke,
      j) Sojabohne und
      k) Sonnenblume."

6. § 49 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   " (3) Saatgut von Triticale darf noch bis zum 31. März 1988, Saatgut von Saatwicke und Phazelie bis zum 31. Oktober 1988, Saatgut von Hundsstraußgras, Rotem Straußgras, Flechtstraußgras, Hainrispe, Gemeiner Rispe, Weißer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Blauer Lupine außer der

bitterstoffarmen Form, Gelber Lupine außer der bitterstoffarmen Form und Gelbklee bis zum 1. Juli 1989 und Saatgut von Schafschwingel, Alexandriner Klee und Persischem Klee bis zum 1. Juli 1991 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und in den Verkehr gebracht werden."

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.1 wird wie folgt gefaßt:

" 3.1 Winterhafer, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Winterweichweizen, Winterhartweizen, Spelz";

b) Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:

" 4.1 Nackthafer, Sommerhafer, Sommergerste, Sommerroggen, Sommertriticale, Sommerweichweizen, Sommerhartweizen";

c) den in Nummer 7 aufgeführten Arten wird das Ordnungszeichen "7.1" vorangestellt; folgende Nummer wird eingefügt:
"7.2 Brokkoli";

d) der Nummer 9.2 wird das Wort ", Chinakohl" angefügt.

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.3.1 wird wie folgt gefaßt:

"5.3.1 Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

1	(m) 2
5.3.1.1 für die Erzeugung von Basissaatgut zu Bestäubungsquellen der Gattung Beta	1000
5.3.1.2 für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Zuckerrüben	
5.3.1.2.1 zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen, wenn	
a) der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist	600
b) der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist	300
5.3.1.2.2 zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen, wenn	
a) der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist	600
b) der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist	300
5.3.1.2.3 zu Zuckerrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist	600
5.3.1.2.4 zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Zuckerrübensaatgut ohne männliche Sterilität	300
5.3.1.2.5 zu allen vorstehend nicht genannten Bestäubungsquellen der Gattung Beta	1000
5.3.1.3 Nummer 5.3.1.2 gilt entsprechend für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Runkelrüben".	

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6.1.1.2 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
"Porree, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl";

bb) Nummer 6.3.1.1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

1		2	3
"6.3.1.1	bei Beta vulgaris		
6.3.1.1.1	zu Bestäubungsquellen von Sorten derselben Unterart	1000	600
6.3.1.1.2	zu Bestäubungsquellen von Sorten anderer Unterarten der Gattung Beta	1000	1000
6.3.1.2	bei Brassica-Arten zu Bestäubungsquellen anderer Sorten derselben Art und von Pflanzen anderer Brassica-Arten	1000	600";

cc) die bisherigen Nummern 6.3.1.2 und 6.3.1.3 werden Nummern 6.3.1.3 und 6.3.1.4.

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.4 Spalte 7 wird der Fußnotenhinweis "6)" durch den Fußnotenhinweis "7)" ersetzt;

b) in den Nummern 3.1.2 und 3.1.3 wird jeweils in Spalte 16 Zeile 3 der Fußnotenhinweis "15)" durch den Fußnotenhinweis "13)" ersetzt;

c) die Fußnoten zu Nummer 3.1 werden wie folgt geändert:

aa) In Fußnote 13 werden die Zahl "100" durch die Zahl "200" und die Zahl "3" durch die Zahl "5" ersetzt;

bb) Fußnote 15 wird gestrichen;

d) Nummer 4.1 Spalte 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 4.1.1 und 4.1.4 werden jeweils die Zahl "5" durch die Zahl "2" und die Zahl "20" durch die Zahl "5" ersetzt;

bb) in Nummer 4.1.2 werden die Zahl "5" durch die Zahl "3" und die Zahl "20" durch die Zahl "10" ersetzt;

e) in den Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4 und 5.1.10 Spalte 11 werden jeweils die Zahl "5" durch die Zahl "2" und die Zahl "20" durch die Zahl "5" ersetzt;

f) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 6.1.1 und 6.1.2 Spalte 6 wird den Fußnotenhinweisen "3)" und "4)" jeweils der Fußnotenhinweis "5)" angefügt;

bb) folgende Fußnote wird angefügt:

"5) Bei Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut darf der Anteil an unschädlichen Verunreinigungen bei Basissaatgut 1 v.H. und bei Zertifiziertem Saatgut 0,5 v.H. des Gewichtes nicht überschreiten; soweit eine Probe nach § 11 Abs. 1 Satz 2 gezogen worden ist, ist das Ergebnis der Prüfung dieser Probe maßgeblich."

g) Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7.1.5 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
"Kohlrabi, Grünkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl";

bb) in Fußnote 1 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort "Prunkbohne," das Wort "Buschbohne," eingefügt;

cc) in Fußnote 3 Satz 2 wird die Angabe "Spalte 6" durch die Angabe "Spalte 5" ersetzt;

h) in Nummer 8.1 wird die Angabe "§ 26 Abs. 6" durch die Angabe "§ 26 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 Spalte 2 wird die Zahl "20" durch die Zahl "25" ersetzt;

b) Nummer 6.1 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
"Zwiebel, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke";

c) in Nummer 6.2 Spalte 1 wird nach dem Wort "Porree," das Wort "Chinakohl," eingefügt.

11. In Anlage 5 werden die Nummern 1.6 und 1.7 wie folgt gefaßt:

"1.6 Kategorie

1.7 Anerkennungsnummer".

12. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.2 werden die Worte "Rotkohl, Weißkohl, Wirsing, Rosenkohl" durch die Worte "Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl" ersetzt;

b) Nummer 3.1.2 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

"Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft (§ 26 Abs. 3 Satz 2)";

c) Nummer 3.2.7 wird wie folgt gefaßt:

"die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4, bei Kleinpackung EWG A jedoch nur die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3".

Artikel 4

Erste Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

" (1) Basispflanzgut aus Vorstufenpflanzgut wird nur anerkannt, wenn das Vorstufenpflanzgut anerkannt ist.";

b) die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3;

c) in dem neuen Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird jeweils vor dem Wort "Vorstufenpflanzgut" das Wort "anerkanntem" eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

" (3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. daß auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen in den beiden der Antragstellung vorangegangenen Jahren keine Kartoffeln angebaut worden sind;

2. bei Vorstufenpflanzgut, daß das Pflanzgut der angegebenen Sorte zugehört und nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;

3. bei Basispflanzgut

   a) der Klasse S, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst;
   b) der Klasse SE, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S erwächst;
   c) der Klasse E, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S oder SE erwächst;

4. bei Zertifiziertem Pflanzgut, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut erwächst; im Falle des § 3 Abs. 2, daß der Feldbestand der Vermehrungsfläche aus Zertifiziertem Pflanzgut erwächst.

Wird in einem Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt, (Vermehrungsbetrieb) dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck angebaut, so hat der Antragsteller in dem Antrag die Schlagbezeichnung und die Flächengröße anzugeben und zu erklären, daß in dem Vermehrungsbetrieb eine getrennte Lagerung möglich ist.";

b) folgender Absatz wird angefügt:

" (5) Dem Antrag auf Anerkennung als Vorstufenpflanzgut sind zusätzlich eine Erklärung und, soweit die Anerkennungsstelle dies verlangt, ein amtlicher Nachweis darüber beizufügen, daß das verwendete Pflanzgut nicht von den in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten befallen ist."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte "Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb)," durch das Wort "Vermehrungsbetrieb" ersetzt;

b) in Absatz 2 werden der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

" 3. in einem Vermehrungsbetrieb, der Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut erzeugt, beim Auftreten der in Anlage 1 Nr. 3 oder Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Krankheiten die von der Anerkennungsstelle zur Verbesserung der Pflanzgutqualität jeweils festgesetzten zusätzlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anbaus von Kartoffeln für andere Zwecke, für die Aufbereitung und Lagerung der Pflanzkartoffeln oder hinsichtlich des überbetrieblichen Maschineneinsatzes, erfüllt sind."

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hinsichtlich der in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten kann die Anerkennungsstelle im Einzelfall eine abweichende Anordnung treffen, soweit dies für eine sachgerechte Durchführung der Prüfung erforderlich ist.";

b) in Absatz 2 wird nach dem Wort "Anforderungen" die Angabe "nach Anlage 2 Nr. 2.2 und 2.3" eingefügt.

5. In Anlage 4 werden die Nummern 1.6 und 1.7 wie folgt gefaßt:

" 1.6 Kategorie und bei Basispflanzgut Klasse
1.7 Anerkennungsnummer".

Artikel 5

Erste Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

In § 23 Abs. 2 der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204) wird die Jahreszahl "1990" durch die Jahreszahl "1992" ersetzt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe b, c und f und Nr. 10 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe d und e tritt am 1.Juli 1990 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a ist, soweit er die Erklärung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Pflanzkartoffelverordnung betrifft, erstmalig bei der Antragstellung für die Anerkennung von Pflanzkartoffeln der Ernte 1989 anzuwenden.

Bonn, den 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Drucksache 123/88

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Organe der Europäischen Gemeinschaften haben die bestehenden Saatgutvorschriften durch folgende Rechtsakte geändert:

Richtlinie 86/109/EWG der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als "Basissaatgut" oder "Zertifiziertes Saatgut" anerkanntes Saatgut (ABl. EG Nr. L 93 S. 21),

Entscheidung 86/563/EWG der Kommission vom 12. November 1986 zur Änderung der Entscheidung 81/675/EWG zur Feststellung, daß bestimmte Verschlußsysteme nicht wiederverwendbare Verschlußsysteme u.a. im Sinne der Richtlinien 66/401/EWG und 69/208/EWG des Rates sind (ABl. EG Nr. L 327 S. 50),

Richtlinie 87/120/EWG der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung verschiedener Richtlinien des Rates über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut (ABl. EG Nr. L 49 S. 39),

Entscheidung 87/309/EWG der Kommission vom 2. Juni 1987 zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen (ABl. EG Nr. L 155 S. 26),

Richtlinie 87/480/EWG der Kommission vom 9. September 1987 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzen-Saatgut und der Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EG Nr. L 273 S. 43),

Richtlinie 87/481/EWG der Kommission vom 9. September 1987 zur Änderung der Richtlinie 70/458/EWG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 273 S. 45),

Richtlinie der Kommission vom 8. Januar 1988 zur Änderung von Anlage 1 der Richtlinie 66/400/EWG des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut (noch nicht im ABl. EG veröffentlicht).

Diese Rechtsakte sind in nationales Recht umzusetzen.

Fachlich abgestimmt ist ferner der Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/458/EWG und 70/457/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten. Diese ist wegen unterschiedlicher Auffassung über die Rechtsgrundlage noch nicht vom Rat verabschiedet worden. Aus Artikel 7 dieser Richtlinie sollen die Chinakohl betreffenden Regelungen im Vorgriff bereits jetzt umgesetzt werden.

Einige Vorschriften der Saatgutverordnung haben in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt und bedürfen daher der Klarstellung. Ferner sind einige bei der Neufassung entstandene redaktionelle Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Zur besseren Bekämpfung von Knollenkrankheiten bei Kartoffeln erscheint es angezeigt, verschiedene Vorschriften der Pflanzkartoffelverordnung zu ändern, um den Anerkennungsstellen beim Auftreten bestimmter Kartoffelkrankheiten größere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen.

In § 23 Abs. 2 der Rebenpflanzgutverordnung muß die Übergangsfrist verlängert werden, weil Schwierigkeiten bei der Entseuchung von mit virenübertragenden Nematoden befallenen Vermehrungsflächen dazu zwingen, andere Verfahren zu deren Bekämpfung zu erarbeiten.

Bund und Gemeinden werden durch die vorgesehene Neuregelung nicht mit Mehrkosten belastet. Für die Länder, die Pflanzkartoffeln erzeugen, können durch die Einbeziehung des Vorstufenpflanzguts, das zur Erzeugung von Basispflanzgut verwendet werden soll, in das obligatorische Anerkennungsverfahren Mehrkosten entstehen, die aber durch Erhebung von Gebühren weitgehend gedeckt werden dürften.

Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen haben.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Zu den bei den Einzelvorschriften angeführten Rechtsgrundlagen tritt, soweit es sich um die Umsetzung von EG-Recht handelt, ergänzend § 61 SaatG hinzu.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 a)

Die Aufnahme der beiden Arten Brokkoli und Chinakohl in das Artenverzeichnis macht längerfristige Übergangsregelungen für das im Verkehr befindliche Saatgut bis zu dem Termin erforderlich, von dem an voraussichtlich mit Saatgut von zugelassenen Sorten gerechnet wird.

Zu Nummer 2 Buchstaben a bis h, j, k und m

Diese Änderungen der Anlage dienen der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 1 der Richtlinie 87/120/EWG. Durch die Richtlinie sind die botanischen Bezeichnungen einiger Arten mit den international anerkannten Bezeichnungen in Übereinstimmung gebracht worden. Gleichzeitig werden die (national festgelegten) Bezeichnungen für Runkelrübe und Zuckerrübe angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 1 SaatG

Zu Nummer 2 Buchstabe i und l

Der Anbau von Brokkoli hat in der Bundesrepublik Deutschland an Bedeutung zugenommen, so daß die Einbeziehung des Saatgutes in die saatgutverkehrsrechtlichen Regelungen zum Schutz des Verbrauchers erforderlich geworden ist. Brokkoli unterliegt zudem bereits der Richtlinie 70/458/EWG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut.

Durch Artikel 7 Nr. 1 einer kurz vor der Verabschiedung stehenden Richtlinie des Rates soll Chinakohl in die Gemüsesaatgut-Richtlinie aufgenommen werden. Da Chinakohl zunehmend auch in der Bundesrepublik Deutschland angebaut wird, ist es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich, diese Art vor Inkrafttreten der Richtlinie in das Artenverzeichnis aufzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 SaatG

Zu Artikel 2 (Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3)

Durch Ergänzung der Nummer 3 soll klargestellt werden, daß die Vorlage von Prüfungsergebnissen beim Antrag auf Sortenzulassung nur für Sorten von Deutschem Weidelgras zur Futternutzung erforderlich ist. Da bei Kartoffeln die Zahl der Anträge auf Sortenzulassung mittlerweile einen Umfang angenommen hat, der die Funktionsfähigkeit des Prüfungssystems in Frage stellt, müssen künftig mit dem Zulassungsantrag Ergebnisse von Vorprüfungen vorgelegt werden.

Rechtsgrundlage: § 53 Nr. 2 SaatG

Zu Nummer 2 (Anlage)

Die Änderung ergibt sich durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe 1.

Rechtsgrundlage: § 54 Abs. 2 SaatG

Zu Artikel 3 (Saatgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 1)

Die Erzeugung von Runkelrüben und Zuckerrüben wird in der Gemeinschaft in zunehmendem Maße durch die Rizomanie, einer durch das "Aderngelbfleckigkeitsvirus" (Wurzelbärtigkeit) der Betarüben hervorgerufenen Krankheit gefährdet. Durch die Richtlinie vom 8. Januar 1988 werden zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit zusätzliche Mindestanforderungen für die Untersuchung auf unschädliche Verunreinigungen (Sand,

Steine, Erde, Pflanzenteile), über die die Ausbreitung erfolgen kann, festgelegt. Für Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das bearbeitet ist und noch umhüllt werden soll, muß für diese Untersuchung eine zusätzliche Probe entnommen werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 22)

Durch die Richtlinie 86/109/EWG wird festgelegt, daß Saatgut bestimmter Pflanzenarten nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es amtlich anerkannt worden ist. Zur Umsetzung dieser EG-Regelung werden die bisher aufgeführten Pflanzenarten - außer Esparsette, Pannonischer Wicke und Schwarzem Senf - mit den durch Artikel 2 und 3 der genannten Richtlinie vorgegebenen Endterminen in die Übergangsvorschrift des § 49 (Nummer 6) übernommen. Handelssaatgut von Mohn darf nach der genannten Richtlinie ab sofort nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus kann auch für Alexandriner Klee ab 1. Juli 1991 die Versorgung mit anerkanntem Saatgut von Zuchtsorten gewährleistet werden; diese Art ist demnach ebenfalls in die Übergangsregelung zu übernehmen.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 Nr. 2 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 30 Satz 1)

Die bereits für Getreidesaatgut geltende Regelung wird durch Artikel 1 der Entscheidung 87/309/EWG auf Saatgut von Futtererbse und Ackerbohne erweitert; die Vorschrift ist entsprechend zu ergänzen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 4 (§ 32 Satz 2)

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß die Bezeichnung des Wirkstoffs oder seine Kurzbezeichnung nicht nur die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, sondern auch seine Zulassungsnummer ersetzen kann.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 4 SaatG

Zu Nummer 5 (§ 34 Abs. 2 Nr. 8)

Durch die Entscheidung 86/563/EWG wird die bisher lediglich für Packungen mit Getreidesaatgut geltende Regelung auf Packungen mit Saatgut verschiedener Futter- und Ölpflanzenarten ausgedehnt. Zur Umsetzung der EG-Vorschrift werden die einzelnen Arten aufgeführt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 6 (§ 49 Abs.3)

Die durch die Entscheidung 86/109/EWG festgelegten Termine, von denen an kein Handelssaatgut mehr von bestimmten Arten in den Verkehr gebracht werden darf, werden in diese Vorschrift aufgenommen. Ebenso wird Alexandriner Klee zu dem Zeitpunkt in die Regelung einbezogen, von dem an die Versorgung mit zertifiziertem Sortensaatgut voraussichtlich sichergestellt werden kann.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 Nr. 2 SaatG

Zu Nummer 7 (Anlage 1)

Infolge der Aufnahme der Arten Brokkoli und Chinakohl in das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz ist Anlage 1 entsprechend zu ergänzen. Ferner ist zukünftig mit der Zulas-

sung von Winterhafersorten zu rechnen; analog zu den anderen Wintergetreidearten muß auch Winterhafer in dem Termin für den Antrag auf Anerkennung von Saatgut dieser Arten berücksichtigt werden. Zur Angleichung an das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (Nummern 1.1.6 und 1.1.7) werden zur Klarstellung die beiden Weizenarten getrennt aufgeführt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 8 (Anlage 2)

Durch Artikel 1 der Entscheidung 87/120/EWG werden die Mindestentfernungen zu Vermehrungsflächen von Betarüben geändert; durch die Neufassung der Anlage 2 Nr. 5.3.1 wird dieser EG-Regelung Rechnung getragen (Buchstabe a). Entsprechend dieser Regelung werden durch die Richtlinie 87/481/EWG auch die Mindestentfernungen für Gemüse-Beta-Arten neu festgelegt; Nummer 6.3.1.1 muß daher geändert werden; als Folgeänderung wird für Brassica-Arten die neue Nummer 6.3.1.2 eingefügt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc SaatG

Zu Nummer 9 (Anlage 3)

Zur Umsetzung von Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie 87/120/EWG und Artikel 1 und 2 der Richtlinie 87/480/EWG muß die Anlage 3 in Nummer 3.1, 4.1, und 5 geändert werden. Durch die Richtlinie vom 8. Januar 1988 wird für Monogermsaatgut und Präzisionssaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe die Untersuchung auf unschädliche Verunreinigungen vorgeschrieben und deren Höchstanteil festgelegt. Die neue Mindestanforderung wird als Fußnote zu Nummer 6.1 aufgenommen. Infolge der Änderung im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz wird Nummer 7.1.5 neugefaßt. Des weiteren sind einige bei der Neufassung der Verordnung entstandene redaktionelle Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 10 (Anlage 4)

Durch Artikel 3 der Richtlinie 87/120/EWG wird für Saatgut von Getreide außer Mais das Partiegewicht auf 25 t angehoben; entsprechend muß Anlage 4 Nr. 1.1 geändert werden. Die weiteren Änderungen ergeben sich als Folgeänderung zur Aufnahme weiterer Arten in das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu den Nummern 11 und 12 (Anlagen 5 und 6)

Bei den Änderungen in Nummer 11 und 12 Buchstabe b und c handelt es sich um die Richtigstellung redaktioneller Unstimmigkeiten sowie die Klarstellung, daß bei anderen Kleinpackungen als der Kleinpackung EWG A Angaben über Art, Sortenbezeichnung und Anteil zu machen sind (Anlage 6 Nr. 3.2.7). Die Änderung in Nummer 12 Buchstabe a ergibt sich durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe i und l.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SaatG

Zu Artikel 4 (Pflanzkartoffelverordnung)

Um den Anerkennungsstellen bessere Handlungsmöglichkeiten im Fall der Feststellung gefährlicher Knollenkrankheiten zu eröffnen, sollen einige Vorschriften entsprechend ausgestattet werden. In diesem Rahmen kann auch die von den Bundesländern eingesetzte Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saatgut bestimmte technische und verwaltungsmäßige Einzelheiten festlegen.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Basispflanzgut soll künftig nur anerkannt werden, wenn es aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwachsen ist. Damit soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Vermehrungsphase sichergestellt werden, daß nur den Mindestanforderungen - insbesondere des Gesundheitszustands - entsprechendes Pflanzgut zur weiteren Vermehrung gelangt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 2 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 5)

Abgesehen von den sich aus Nummer 1 ergebenden Folgeänderungen wird in Absatz 3 Satz 1 eine neue Nummer 1 eingefügt. Bei bestimmten Kartoffelkrankheiten kann die Übertragung auf den nächstfolgenden Anbau auch durch im Boden verbleibende Restknollen oder Knollenteile erfolgen. Zur Verhinderung von Infektionsmöglichkeiten muß daher für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln eine Wartezeit nach dem letzten Anbau von Kartoffeln eingeführt werden. Durch die Abgabe der Erklärung in dem Antrag soll sichergestellt werden, daß in den Vermehrungsbetrieben bei der Vermehrung von Pflanzkartoffeln bestimmte acker- und pflanzenbauliche Anforderungen beachtet worden sind. In Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, daß sich diese Vorschrift an den Vermehrungsbetrieb richtet, der nicht notwendigerweise identisch sein muß mit dem Antragsteller. Durch den neuen Absatz 5 sollen die Anerkennungsstellen in die Lage versetzt werden, beim Auftreten bestimmter Krankheiten im Rahmen des Antragsverfahrens vom jeweiligen Antragsteller (Züchter oder VO-Firma) konkrete Nachweise, z.B. Herkunft des Pflanzgutes (Züchtungsverfahren), Untersuchungsatteste, Angabe von Untersuchungsmethoden, zu verlangen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 6)

Buchstabe a:

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe b:

Durch die Einfügung der Nummer 3 in Absatz 2 soll den Anerkennungsstellen die Möglichkeit gegeben werden, beim Auftreten bestimmter Knollenkrankheiten für Vermehrungsbetriebe zur Sicherstellung einer gesunden Pflanzgutproduktion besondere Anforderungen festzulegen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SaatG

Zu Nummer 4 (§ 18)

Durch die Hinzufügung des Satzes 2 in Absatz 1 soll auch hier der Handlungsspielraum der Anerkennungsstellen beim Auftreten bestimmter Krankheiten hinsichtlich technischer Einzelheiten, z.B. Partiegröße, Probenahmeverfahren, Probegröße, Untersuchungsmethoden, erweitert werden (Buchstabe a).

Durch die Einfügung der Verweisungen in Absatz 2 soll zur Verbesserung des Pflanzgutwertes sichergestellt werden, daß beim Befall mit den in Anlage 2 Nr. 2.1 aufgeführten Krankheiten, keine weitere Probe entnommen werden darf.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 5 (Anlage 4)

Richtigstellung einer redaktionellen Unstimmigkeit, die bei der Neufassung der Verordnung aufgetreten ist.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Artikel 5 (Rebenpflanzgutverordnung)

Infolge aufgetretener Schwierigkeiten, ausreichende Vermehrungsflächen bereitzustellen, die frei von Nematoden sind, die Viren übertragen können, kann der in § 23 Abs. 2 festgelegte Termin - 31. Dezember 1990 -, von dem an für neu anzulegende Vermehrungsflächen ein Nachweis über die Freiheit von Nematodenbefall dem Antrag auf Anerkennung beizugeben ist, nicht eingehalten werden. Zur Behebung dieser Probleme soll der Termin hinausgeschoben werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 6

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Die in den Absätzen 2, 3 und 4 aufgeführten Termine sind durch EG-Rechtsakte vorgegeben. Mit Absatz 5 soll den Pflanzkartoffel-Vermehrungsbetrieben die Möglichkeit gegeben werden, sich bei der Anbauplanung auf die neue Vorschrift einzustellen.

Bundesrat Drucksache 123/88 (Beschluß)

29.04.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 3 Nr. 6 (§ 49 Abs. 3 Saatgutverordnung)

In Artikel 3 Nr. 6 ist § 49 Abs. 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"(3) Saatgut von Triticale darf noch bis zum 31. März 1988, Saatgut von Blauer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Saatwicke und Phazelie bis zum 31. Oktober 1988, Saatgut von Hundsstraußgras, Rotem Straußgras, Flechtstraußgras, Hainrispe, Gemeiner Rispe, Weißer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Gelber Lupine ..... (weiter wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Ziel der EG auf dem Saatgutsektor ist die Umstellung der Saatgutversorgung auf sortenbezügliches Saatgut. Dieses Ziel kann bei der Blauen Bitterlupine vor der von der EG gesetzten Frist erreicht werden. Nach vorliegenden Informationen kann die Saatgutversorgung für die Aussaat 1989 ausschließlich mit zertifiziertem Saatgut sichergestellt werden. Einer Verlängerung der in § 49 Abs. 3 der Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 bereits festgelegten Auslauffrist für Handelssaatgut (31. Oktober 1988) bedarf es nicht.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946